

**Freie
Wählergemeinschaft
Hadamar**



**-FWG-
SATZUNG**

Freie Wählergemeinschaft Hadamar

- FWG -

SATZUNG

vom 22.05.1992

1. Änderung 09.07.1993

2. Änderung 21.03.1996

3. Änderung 24.06.1998

Präambel

IN DER ÜBERZEUGUNG, DAS DURCH EINE PARTEIPOLITISCH UNGEBUNDENE UND AUSSCHLIEßLICH SACHBEZOGENE KOMMUNALPOLITIK DEM WOHL DER STADT HADAMAR UND DEREN EINWOHNER AM BESTEN GEDIENT WERDEN KANN, HABEN SICH FREIE UND PARTEIPOLITISCH UNGEBUNDENE BÜRGER DER STADT HADAMAR ZUR FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT ZUSAMMENGESCHLOSSEN, UM DIE LANGJÄHRIGE DURCH FREIE WÄHLER GELEISTETE AUFBAUARBEIT IN DER STADT HADAMAR FORTZUSETZEN.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen
Freie Wählergemeinschaft Hadamar (FWG).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hadamar.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Entfaltung und Durchsetzung einer freien, sozialen und vor allem sachbezogenen Kommunalpolitik, die sich an den Belangen und Wünschen der Hadamarer Bürger auszurichten hat.
- (2) Die FWG Hadamar eröffnet parteipolitisch ungebundenen Bürgern die Möglichkeit, in ihrer Heimatgemeinde aktiv an der Gestaltung des kommunalpolitischen Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Mitverantwortung zu tragen.
- (3) Zur Durchsetzung bürgernaher Interessen ist die FGW bereit, mit allen demokratischen Parteien zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Vereinigung verfolgt die Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FWG Hadamar steht, jedem politisch unabhängigen Bürger der Stadt Hadamar offen, der das aktive Wahlrecht besitzt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der FWG Hadamar.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein das Ansehen und die Ziele der FWG Hadamar erheblich schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (6) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe sind Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben können einzelne FWG-Gruppen in den Stadtteilen für ihren eigenen örtlichen Bereich einen Vorstand berufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Heimatpost“, Mitteilungsblatt der Stadt Hadamar und in der Tageszeitung (NNP).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, wird erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen; in diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kandidaten zu den Kommunalwahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien und die Änderung von Satzungsbestimmungen, zu der eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich (entsprechend § 7, Abs. 1).

- (5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhält.

- (6) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens 3 Beisitzern.

Es ist darauf zu achten, dass alle Stadtteile im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein sollen.

- f) dem Vorsitzenden der FWG - Stadtverordnetenfraktion und einem seiner Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Vereinigung gemeinsam berechtigt.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Im Übrigen bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes sämtliche Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich. Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich bestellte Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in der die Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind.

§ 7 Kreis-FWG Wahl der Delegierten

- (1) Die Wahl der Delegierten zur Kreis-FWG - Delegierten-Versammlung erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der FWG Hadamar mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FWG Hadamar erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, wird erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen; in diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Das Vermögen fließt bei der Auflösung dem Malteser Hilfsdienst e.V. Hadamar zu.